rung einzuleiten oder eine Entscheidung zu geben gehabt haben, ist bisher die Ansicht genommen worden, daß auch die Vereinsmitglieder unter sich die Verpflichtungen, wenn der Anspruch schon während der frühern Verhältnisse entstanden sei, z. B. eine bedeutende Schadhaftigkeit an dem Local, dann allerdings einer solchen Trennung ungeachtet zu erfüllen hätten, weil letztere in einem solchen Falle, wie bei dem Gesellschaftsvertrage als ungiltig geschehen zu betrachten sei, und die so verschiedentlich geltend gemachte Ansicht hat man in diesem Entwurfe berücksichtigen zu müssen geglaubt.

Abg. Sachße: Mein Amendement, was ich stellen wollte, ging allerdings von der Voraussetzung aus, es werde die Bestimmung im Betreff auf §. a. keine Veränderung erleiden; es hat aber der Hr. Staatsminister eine Veränderung vorgeschlagen, nichts desto weniger glaube ich jedoch, daß der Zusatz §. b. und so auch d. viel Bedenkliches gegen sich haben. Nach §. b. sind nur die fixirten Lehrer ganz sicher gestellt; allein die nichtfixirten, welche doch ein eben so wohl erworbenes Recht auf das ganze Einkommen haben, welches sie jetzt genießen, sind nicht bedacht, und ich halte dafür, daß, wenn dieser §. so stehen bleibt, er den bestehenden Rechten zuwider läuft. Der Hr. Staatsminister äußerte früher, es würde dadurch eine mildere Bestimmung, besonders für die emeritirten Schullehrer hereingebracht werden können, wenn man die Zahl der Schulkinder, wie sie zur Zeit der Anstellung des Lehrers sich herausstellte, als Maßstab der Emeritirung annehme. Der nämliche Maßstab, glaube ich nun, müßte auch bei der Ausschulung eintreten. Ferner halte ich nicht für richtig und den Grundsätzen der Societät nicht angemessen, wenn man die Last der Ausschulung, in so fern sie sich auf Entschädigung des Schullehrers bezieht, lediglich der Gemeinde, welche sich trennen soll, aufbürdet. Es scheint mir dieß unbillig und hart zu sein. Es soll zwar der 2. Satz des §. 10. in Wegfall kommen, es soll aber eine Einschaltung zu §. a. stattfinden, welche dasselbe bezweckt. Es wird also die austretende Gemeinde nach §. 10. zum Austritt gezwungen, und sie soll gleichwohl die ganze Last tragen, nicht allein den alten Schullehrer entschädigen, sondern auch, was die Schule betrifft, mehr aufbringen. Das halte ich nicht allein für unbillig, sondern auch nicht einmal mit den bestehenden Rechten vereinbarlich. Außerdem glaube ich aber auch, daß die Last leichter getragen werde, wenn sie unter viele vertheilt wird. Ich glaube daher, daß §. b. eine Veränderung erleiden müsse, bei §. c. zwar der 1. Satz stehen bleiben könne, aber aus diesem §. die Worte: „Und die Entschädigung des alten Lehrers" wegfallen müssen. Ich habe also folgende Anträge vorzuschlagen: 1) daß statt §. b. gesetzt werde: „bei Trennung des Schulverbandes ist von den Kreisschulbehörden den bisher angestellten Schullehrern, dafern sie nicht ohnehin fixirt sind, das zeitherige Einkommen, oder, wenn es sich seit ihrer Anstellung durch die Bevölkerung oder sonst vermehrt hat, das damalige Einkommen zu sichern. Hierzu hat in allen Fällen die bleibende und die austretende Gemeinde verhältnißmäßig beizutragen." 2) Daß aus §. c. der letzte Satz: „Aus derselben ist auch die nach §. praec. festgesetzte Entschädigung der Lehrer des alten Schulverbandes zu bezahlen," wegfalle, was als nothwendig aus den vorstehenden Abänderungen folgt. Nun hat sich der Hr. Staatsminister für den Zusatz der Deputation erklärt, und ich bin, wenn die Staatsregierung Bedenken gegen mein Amendement haben sollte, geneigt es wieder zurück zu nehmen.

Abg. Atenstädt ist der Ansicht, daß die Debatte herumschweifen würde, wenn alle diese §§. mit einander verbunden würden, und hält dafür, daß die Zusatzparagraphen b. c. u. d. einzeln berathen werden möchten.

Abg. Roux ist der Meinung, daß auf die Modification eingegangen werden könne, welche der Hr. Staatsminister vorgeschlagen habe, und daß man den 2. Satz im §. 10. weglasse.

Auf den Vorschlag des Referenten wird auf §. 10. zurückgegangen und es äußert

Abg. Puttrich: In Ansehung des §. 10. bemerke auch ich eine Ungleichheit oder wenigstens Unbestimmtheit, mehrere verehrte Abgg. haben dieß auch bereits schon ausgesprochen, und vorzüglich hat der Abg. Runde Vieles erwähnt, was ich mir ebenfalls erlauben wollte dagegen aufzustellen. In Ortschaften, wo mehr als 50 Kinder, oder wenn ich auch selbst 80 Kinder annehme, sollen eigene Schulen errichtet werden. Es giebt Parochialschulen, an welchen 150 und noch mehr Kinder aus 4 Dörfern Theil nehmen; keines von diesen Dörfern erreicht die Zahl 50, mithin kann keiner dieser Communen die Errichtung einer besondern Schule angemuthet werden. Dergleichen größere Schulvereine würden also fort bestehen, während man doch bei Dörfern von 50 bis 80 Kindern eine eigne Schule für nothwendig erachtet. Ich kann mich daher mit einer Normalzahl unter diesen Umständen ebenfalls nicht einverstehen. Ueberhaupt ist wohl nicht als Regel anzunehmen, daß die Schule, wo ein Lehrer 100 und vielleicht noch etwas mehr Kinder hat, jederzeit einer Schuleinrichtung von wenigen Kindern nachstehen müßte, es kommt hier viel auf die Lehrmethode und Persönlichkeit des Lehrers selbst an.

Abg. v. Mayer: Ich trete im Allgemeinen der Aeußerung des Abg. Richter (aus Zwickau) über die Erfordernisse eines Gesetzes und den Styl des Gesetzgebers bei. Ich halte dafür, daß die §§. 10. 11. 12. und 12 a. sich ganz kurz hätten fassen lassen, wenn man folgendergestalt verfahren wäre. §. 10. enthält nur den einzigen Satz: „Jede öffentliche Elementarschulanstalt muß einen bestimmten Schulbezirk haben." §. 11. ist unnöthig, und §. 12. enthält dann den Grundsatz, daß die Zahl der Schulen und Schulbezirke sich durch das Bedürfniß und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen, bestimmt. Alles Uebrige, was noch gesagt wird, ist bloße Folgerung aus diesen obersten Grundsätzen; es ist Sache der Ausführung und gehört nicht in das Gesetz. Ich würde also beantragen, daß im §. 10. nach den Worten: „Bestimmten Schulbezirk haben" alles Uebrige wegfiele, daß §. 11. ganz ausfiele, §. 12. aber wie im Entwurfe stehen bliebe. Es könnte §. 12 a. gleichfalls wegfallen; aber es werden viele Abgg. eine Garantie gegen Willkühr darin suchen, und ich möchte dieses Vertrauen nicht erschüttern, obwohl ich für meine Person glaube, daß die Freiheit besser verwahrt und mehr Schutz gegen

SLUB
Wir führen Wissen.